



Oktober 2018
AK Positionspapier

Programm „Digitales Europa“ 2021–2027

COM (2018) 434

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,7 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Renate Anderl
Präsidentin

Christoph Klein
Direktor

Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat im Sommer 2018 eine Verordnung für das **Programm „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021 bis 2027** vorgeschlagen. Dieses Programm, das mit einem **Gesamtbudget von 9,2 Mrd. Euro dotiert** ist, soll in diesen sieben Jahren Investitionen in die Hauptherausforderungen des digitalen Wandels ermöglichen. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, „den digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, sodass seine Vorteile den europäischen Bürgern und Unternehmen zugutekommen“.

Die Kommission schlägt dazu Programmbudgets für fünf spezifische Ziele vor. Diese spezifischen Ziele und Dotierungen des Programmes sind:

1. **Hochleistungsrechnen**, dotiert mit 2,7 Mrd. Euro
2. **Künstliche Intelligenz**, dotiert mit 2,5 Mrd. Euro,
3. **Cybersicherheit** und Vertrauen, dotiert mit 2 Mrd. Euro,
4. **Fortgeschrittene digitale Kompetenzen**, dotiert mit 700 Mio. Euro und
5. **Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität**, dotiert mit 1,3 Mrd. Euro.

Die jeweils konkret förderfähigen Maßnahmen ergeben sich dabei aus operativen Zielen die den jeweiligen spezifischen Zielen zugeordnet sind, wobei **Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele beitragen können, Finanzhilfen aus dem Programm gewährt werden können.**

Eine **zentrale Rolle spielen dabei so genannte „digitale Innovationszentren“**, die auf Basis von Vorschlägen der Mitgliedstaaten von der Kommission (unter Berücksichtigung von in der Verordnung festgelegten Kriterien) ausgewählt werden. Diese können Finanzhilfen erhalten und mit ihren „thematischen Dienstleistungen“ die Ziele des Programmes verfolgen. Im spezifischen Ziel der „fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen“ kommt ihnen die Sonderfunktion zu, dass sie auch finanzielle Mittel an Dritte im Rahmen des Programmes vergeben können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Es steht außer Frage, dass der digitale Wandel Veränderungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Verbraucherinnen und Verbraucher, kurz: für die gesamte Gesellschaft in ganz Europa mit sich bringt. Nach Angaben der Europäischen Kommission ist es wahrscheinlich, dass etwa die Branche der Plattformökonomie derzeit fast exponentiell wächst. Es ist daher **notwendig, auf europäischer Ebene zu handeln und auch entsprechende Mittel dafür einzusetzen, dass der digitale Wandel erfolgreich gestaltet werden kann**. Da der digitale Wandel eine gesellschaftliche Transformation darstellt, ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass wesentliche Fragen auf europäischer Ebene geregelt werden und dass europäische Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Es ist grundsätzlich auch zu begrüßen, dass die Europäische Kommission sich in diesem Programm explizit das Ziel setzt, dass die Vorteile des digitalen Wandels den Unternehmen UND Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen sollen. **Dies bedeutet dem Grunde nach nichts anderes als eine faire Verteilung der „digitalen Dividende“**.

Fraglich bleibt jedoch, ob die Auswahl der spezifischen Ziele und deren Ausgestaltung diesem Ziel entsprechen kann. Insbesondere auf europäischer Ebene wird es möglicherweise nur dann eine positive Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels geben, wenn dieser umfassend und inklusiv betrachtet wird. Dies ist etwa bei einem Ziel, das ausschließlich auf

„fortgeschrittene“ digitale Kompetenzen fokussiert nicht der Fall. Darüber hinaus sollten Qualifikationen und Kompetenzen in diesem Programm grundsätzlich eine größere Rolle spielen.

Den digitalen Wandel gemeinsam zu bewältigen heißt, dass wesentliche Herausforderungen einerseits gemeinsam definiert werden müssen und andererseits alle gesellschaftlichen Ebenen mitgedacht werden müssen. **Es braucht daher von Beginn an eine umfassende Einbindung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft, es dürfen nicht nur technische Entwicklungen gefördert und untersucht werden, es müssen auch die Auswirkungen der Technik auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untersucht werden**, um positive Auswirkungen zu fördern und negative abzufedern. Dazu braucht es sozialwissenschaftliche Begleitung, ethische Leitlinien und nicht zuletzt Bewusstsein dafür, dass die Auswirkungen auf die Unternehmen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (etwa nach Region, Bildungsgrad oder Geschlecht) mitunter sehr unterschiedlich sind.

Kurzum: Es braucht ein klares Bekenntnis dazu, dass Technik kein Selbstzweck ist, sondern eine Unterstützung für den Menschen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse sein muss und dass es für dieses Bekenntnis auch verbindliche Regeln braucht, die Europa gemeinsam entwickeln muss. Digitalisierung in Europa muss inklusiv gestaltet werden. Menschen dürfen aufgrund von Faktoren wie Geschlecht, sozialem Status,

formalem Bildungsgrad, Herkunft oder Alter oder auch Behinderungen nicht vom digitalen Fortschritt ausgeschlossen werden. An diesen grundsätzlichen Leitlinien sollte sich ein Programm für ein „Digitales Europa“ ausrichten, diese sollten in der Verordnung auch entsprechend zum Ausdruck kommen

Die Position der AK im Einzelnen

Stärkerer Fokus auf Kompetenzen, Miteinbeziehung grundlegender Kompetenzen

Es ist **grundsätzlich zu begrüßen, dass Qualifikationen und Kompetenzen Kernelemente des Programms „Digitales Europa“ sind**. Es ist allerdings bedauerlich, dass das spezifische Ziel „fortgeschrittene digitale Kompetenzen“ mit 700 Mio Euro, das mit Abstand am schwächsten dotierte spezifische Ziel des Programms ist.

Es ist außerdem **problematisch, dass das spezifische Ziel ausschließlich auf die fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen fokussiert**. Es sollte vielmehr auf eine umfassende Förderung von Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern zur Einführung grundlegender als auch fortgeschrittener digitaler Techniken abzielen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Bürgerinnen und Bürger verfügen heute noch nicht über grundsätzliche digitale Qualifikationen und digitale Kulturtechniken.

Das Ziel dieses Programms sollte es sein, die Quantität und die Qualität der Arbeitsplätze zu verbessern, und die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen flächendeckend zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017 zu verweisen. Diese Schlussfolgerungen werden in den Erwägungsgründen der Europäischen Kommission zur gegenständlichen Verordnung mehrmals angeführt. In diesen Schlussfolgerungen ist auch die Position des Europäischen Rates zu finden, **wonach Investitionen in digitale Kompetenzen zum Ziel haben sollen, dass „alle europäischen Bürgerinnen und Bürger die erforderlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten erhalten“**.

Andere für die Periode von 2021 bis 2027 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Programme wie InvestEU oder ESF+ zielen zwar grundsätzlich auch auf grundlegende Schlüsselkompetenzen bzw. soziale Investitionen und Kompetenzen ab, **dies kann aber kein Ersatz dafür sein, dass im Programm „Digitales Europa“ grundlegende digitale Kompetenzen gänzlich ausgespart werden**. Es besteht sonst die Gefahr, dass nur eine Minderheit von den Förderungen dieses Programms profitiert.

Miteinbeziehung der Sozialpartner in die digitalen Innovationszentren

Den einzurichtenden digitalen Innovationszentren kommt in diesem Programm eine besondere Bedeutung zu, hier haben die Mitgliedstaaten infrage kommende Stellen auf Basis eines offenen wettbewerblichen Verfahrens an die Kommission zu melden, die dann einen Beschluss über die Auswahl der Innovationszentren erlässt.

Um die Arbeit der digitalen Innovationszentren näher an die gesellschaftlichen Realitäten und die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heranzubringen, sollte die **Miteinbeziehung von Sozialpartnern sowie der Zivilgesellschaft Standard für die digitalen Innovationszentren werden. Dies sollte als Kriterium in der Verordnung klar zum Ausdruck kommen.** Mit dieser Einbindung kann die Arbeit der Zentren an die Bedürfnisse der lokalen Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst und der Nutzen für breite Teile der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Miteinbeziehung der Auswirkungen des digitalen Wandels, fehlende soziale Investitionen

Das Programm „Digitales Europa“ sollte sich zum Ziel setzen, die digitale Rendite, welche sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten ergeben wird, fair auf die gesamte europäische Bevölkerung zu verteilen. Da die Digitalisierung jegliche Lebensbereiche und Menschen betrifft, ist es von größter Notwendigkeit, dass alle davon profitieren. Dazu sind öffentliche Investitionen erforderlich, da der Markt nicht für die Anbindung aller Gebiete sorgen und ein Mindestmaß an digitalem Zugang für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft sicherstel-

len wird. **Besonders wichtig sind hier auch soziale Investitionen, die in diesem Verordnungsentwurf nicht ausreichend angesprochen werden.**

Die spezifischen Ziele und die im Verordnungsentwurf genannten operativen Ziele zeichnen sich durch einen **sehr hohen Grad an Technikzentriertheit aus. Diese Ziele klammern aus, dass digitale Forschung nicht ausschließlich technische Innovation untersuchen soll, sondern auch deren Auswirkungen auf die Gesellschaft**, Bürger und Bürgerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mit dem Ziel Chancen für die Gesellschaft zu nutzen und Risiken zu minimieren. Hierzu zählt es auch die unterschiedlichen Auswirkungen der technischen Entwicklungen auf die Geschlechter zu betrachten und zu einer gleichberechtigten Gesellschaft beizutragen. Alle spezifischen Ziele des Programms umfassen nicht nur technische Entwicklungen, sondern benötigen auch sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Begleitung.

Konkret wäre es etwa notwendig, dass im spezifischen Ziel „Künstliche Intelligenz“ – neben der Stärkung der Kapazitäten und der Zugänglichmachung dieser – **die Frage der rechtlichen Haftung bei der Verwendung von Künstlicher Intelligenz und automatisierter Systeme** in den Mittelpunkt gerückt wird.

Es bedarf klarer Leitlinien, wer bei Unfällen oder Ähnlichem haftet. **Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bürger sollte vor dem wirtschaftlichen Wachstum stehen, sodass dieser rechtlichen Frage mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.** Unbeschadet der Sinnhaftigkeit, in Forschung zu künstlicher Intelligenz in Europa zu investieren, sollte dabei auch untersucht werden, welche Risi-

ken Künstliche Intelligenz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sich bringen kann und mit welchen technischen und legislativen Mitteln diese abgedeckt werden können.

Ethische Grundsätze, Klimaziele

Nicht zuletzt sollten **alle Handlungen im Rahmen des Programms unter ethischen Richtlinien erfolgen**. Die Technik muss dem Menschen dienen und nicht umgekehrt. **Dieser ethische Grundsatz** (auf dem verbindliche Schutzregularien, etwa zu Haftungsfragen, Datenschutz, ArbeitnehmerInnenschutz, etc. basieren können) **fehlt im Verordnungsentwurf**.

Kritisch ist außerdem noch anzumerken, dass die Europäische Kommission in ihren Erwägungsgründen zwar davon ausgeht, dass die gegenständliche Verordnung zur **Erreichung allgemeiner Klimaziele** beiträgt, aber dazu **keine konkreten Maßnahmen** in der Verordnung enthalten sind.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Michael Heiling

T: +43 (0) 1 501 651 2665
michael.heiling@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73